

Verordnung über die Benutzung der Leihbibliothek Davos

Von der Bibliothekskommission am 6. März 2000 erlassen

Allgemeines

1. Die Bibliothek steht Einheimischen und Gästen während der Öffnungszeiten zur Benutzung offen.
2. Für die Benutzung wird gegen Vorlage eines persönlichen Ausweises ein Bibliotheksausweis ausgestellt. Verlorene Ausweise werden mit Kostenfolge für die Benutzer/ -innen ersetzt.
Adressänderungen sind der Bibliothek unverzüglich zu melden.

Ausleihe

3. Berechtigte Benutzer/ -innen können gleichzeitig höchstens 10 Bücher und 3 Tonträger ausleihen.
An Unter- und Mittelstufenschüler/ -innen werden keine Tonträger ausgeliehen.
Die Bibliotheksleitung kann in besonderen Fällen oder für einzelne Medientypen weitergehende Ausleihlimiten festlegen.
4. Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen.
Die Ausleihfrist kann bei nicht vorbestellten Büchern höchstens um vier Wochen verlängert werden.
Bei Tonträgern besteht keine Verlängerungsmöglichkeit.
5. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
6. Nicht im Bestand vorhandene Bücher werden bei andern Bibliotheken gegen Verrechnung der Kosten besorgt.

Mahnung/ Haftung/ Ausschluss

7. Bei Überschreitung der Leihfrist wird kostenpflichtig gemahnt. Medien, die 10 Tage nach dem 3. Rückruf nicht erstattet sind, gelten als Verlust und müssen mit voller Kostenfolge ersetzt werden.
8. Die Benutzer/ -innen haften für die ausgeliehenen Medien. Bei Beschädigung oder Verlust werden die Kosten für die Reparatur oder Wiederbeschaffung und Bearbeitungsgebühren verrechnet.

9. Bei wiederholter oder schwerer Verletzung dieser Bestimmungen kann die Bibliotheksleitung Benutzer/ -innen zeitweilig oder ganz von der Bibliotheksbenutzung ausschliessen.

Inkrafttreten

10. Die Benützungordnung tritt nach der Genehmigung durch den Grossen Landrat in Kraft¹.

¹ Vom Grossen Landrat mit Beschluss vom 25. Mai 2000 genehmigt